

**Gesetze betreffend Pfändung von IV-Rente plus Zusatzleistung zur IV-Rente sowie Vermögenswerte daraus (IV-Geld auf Konto und mit IV-Geld bezahlte Gegenstände) – diese sind nachfolgend begründet unpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen:**

Das Vermögen auf meinem Konto und was ich besitze, besteht aus unpfändbaren Vermögenswerten, weil das Vermögen auf diesem Konto und das Hab und Gut aus Renten-Zahlungen gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung - IVG – stammt. (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19590131/index.html> – wo geschrieben steht: „Der Rentenanspruch ist der Zwangsvollstreckung entzogen.“)

Dazu kommen Leistungen gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung: (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20051695/index.html> – wo geschrieben steht: „Die Leistungen nach diesem Gesetz sind der Zwangsvollstreckung entzogen.“)

Und zusätzlich sind Vermögenswerte aus IV-Rente plus Zusatz unpfändbar gemäss Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9a Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs - SchKG - (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/18890002/index.html> – wo geschrieben steht: Unpfändbare VERMÖGENSWERTE - Unpfändbar sind: die Renten gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung, die Leistungen gemäss Artikel 12 (*noch nicht angepasster Artikel auf admin.ch? - richtig wäre das im Abschnitt weiter oben von 2006*) des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) bzw. gemäss Artikel 20 AHVG (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19460217/index.html> – wo geschrieben steht: „Der Rentenanspruch ist der Zwangsvollstreckung entzogen.“) und Artikel 50 Absatz 1 IVG (siehe zuoberst) der Zwangsvollstreckung entzogen sind.

Frage: Da soll ein Kommentar zu einem der Gesetze (zum Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9a Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs – SchKG) mehr gewichtet werden – insbesondere wenn der Hintergrund dieser Pfändungsgeschichte (wie es dazu kam, etc.) ausführlich geschildert und somit bekannt ist? Für mich klar nicht, was denken Sie?